



HESSISCHER LANDTAG

05. 11. 2025

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.09.2025**

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Hessen

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Damit sich die Menschen in Hessen auch künftig auf eine reibungslose Wasserversorgung und Abwasserentsorgung verlassen können, bedarf es in den kommenden Jahren großer Anstrengungen. Eine vom Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) in Auftrag gegebene Studie beziffert den Investitionsbedarf in der (Ab-)Wasserwirtschaft bis 2045 auf 800 Milliarden Euro (→ https://www.vku.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/Landingpages/Wassergutachten/Positionspapier/VKU_Positionspapier_Infrastruktur_RZ.pdf). Es geht um die Erneuerung von Infrastruktur, die das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht, sowie Anpassungen aufgrund des Klimawandels und der Bevölkerungsentwicklung.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Wie groß ist nach Einschätzung der Landesregierung der Investitionsbedarf, um die Wasserversorgung in Hessen angesichts der oben genannten Herausforderungen bis 2045 sicherzustellen?

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt gemäß § 30 Hessisches Wassergesetz (HWG) den Kommunen als Trägern der Daseinsvorsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.

Der zukünftige Investitionsbedarf für die Sicherstellung der Wasserversorgung wird angesichts der bestehenden Herausforderungen maßgeblich von einer vorausschauenden Planung und Unterhaltung der Infrastruktur sowie einem gestuften Planungsziel für Erhaltungsmaßnahmen und den Neubau beeinflusst.

Eine valide Kostenschätzung ist angesichts der langen Zeiträume sowie der Vielzahl weiterer Faktoren nicht möglich.

Aufgrund des Investitionsbedarfs in die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung hat sich die Landesregierung dafür eingesetzt, dass der Bund sowohl die Öffnungsmöglichkeit des Grundgesetzes für die zivile Verteidigung als auch die des Sondervermögens für Investitionen in die Kritische Infrastruktur vorsieht.

Frage 2 Welche Schlussfolgerungen leitet die Landesregierung aus oben genannter Studie für den hessischen Kontext und ihr eigenes Handeln ab?

Frage 3 Welche Maßnahmen des Landes sind geplant, um die kommunale Wasserwirtschaft im Hinblick auf den aufgezeigten Investitionsbedarf bei den Wasserversorgungsinfrastrukturen zu unterstützen?

Frage 6 Ist eine Förderung der Wasserwirtschaft über den Hessenfonds möglich?

Frage 7 Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 2, 3, 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung sieht die Herausforderungen und Handlungsbedarfe im Bereich Infrastruktur für Abwasserentsorgung und Wasserversorgung. Daher ist es das Anliegen des Landes, die Kommunen auch weiterhin bei Investitionen in kommunale Abwasser- und Wasserversorgungsinfrastruktur zu unterstützen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4 In welchem Umfang plant die Landesregierung, Bundesmittel aus dem Infrastruktur-Sondervermögen für Investitionen in die Wasserversorgung zu nutzen? Bitte um Aufschlüsselung in absoluten und relativen Zahlen.

Wie bereits ausgeführt, hat sich die Landesregierung dafür eingesetzt, Bundesmittel aus dem Infrastruktursondervermögen für Investitionen im Bereich der Wasserversorgung zu nutzen. Die Gesetze zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung des neuen Infrastruktursondervermögens des Bundes (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) und Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)) sind zwischenzeitlich verabschiedet worden.

Vor diesem Hintergrund stehen die Bedingungen, wie die Länder die Mittel aus dem Infrastruktursondervermögen einsetzen können, noch nicht abschließend fest. Zudem ist offen, ob und in welchem Umfang der Bund eigene Mittel aus seinem Anteil am Infrastruktursondervermögen für investive Maßnahmen von Ländern und Kommunen im Bereich der Wasserversorgung zur Verfügung stellt.

Eine valide Aussage, in welchem Umfang die Mittel aus dem Infrastruktursondervermögen des Bundes für Investitionen in die Wasserversorgung genutzt werden, ist damit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Frage 5 Wird die Landesregierung den neuen Verschuldungsspielraum des Landes infolge der Grundgesetzänderung aus dem März 2025 nutzen, um Investitionen in die Wasserversorgung finanziell zu unterstützen?

Nach dem in § 8 Landeshaushaltsordnung verankerten Gesamtdeckungsprinzip dienen alle Einnahmen der Deckung aller Ausgaben. Eine Zuordnung der Einnahmen aus dem neuen strukturellen Verschuldungsspielraum des Landes zu einzelnen Investitionsmaßnahmen ist daher nicht möglich.

Frage 8 Welche alternativen Fördermöglichkeiten oder Finanzierungsmöglichkeiten des Landes gibt es für die Wasserwirtschaft?

Frage 9 Welche neuen beziehungsweise zusätzlichen Förder- oder Finanzierungsmöglichkeiten des Landes wären denkbar?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Finanzierung des Investitionsbedarfs hat grundsätzlich über auskömmliche Gebühren und Preise zu erfolgen. Darüber hinaus kann ergänzend eine Finanzierung des Bundes im Rahmen des Infrastruktursondervermögens – vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung – beziehungsweise der Schuldenregel des Grundgesetzes für Ausnahmen im Bereich der Verteidigungsausgaben oberhalb von einem Prozent des Bruttoinlandsproduktes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz für Maßnahmen zur Härtung der Wasserversorgung erfolgen.

Wiesbaden, 17. Oktober 2025

Ingmar Jung